



STADTRECHT

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtteilwappen der Stadt Hanau (Wappensatzung)

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN	AUSFERTIGUNG	VERÖFFENTLICHUNG	INKRAFTTRETEN
24.08.2026	24.08.2026	12.09.2026	14.09.2026

Aufgrund der §§ 5 und 14 in Verbindung mit § 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 24.08.2026 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtteilwappen der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Hanau führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Stadtwappen gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Diese Satzung regelt die Führung, Verwendung und den Schutz des Stadtwappens sowie der Stadtteilwappen der Stadt Hanau.

§ 2

Stadtwappen

- (1) Das Stadtwappen ist Hoheitszeichen der Stadt Hanau.
- (2) Das Stadtwappen der Stadt Hanau zeigt einen gespaltenen Schild. Im heraldisch rechten Feld befindet sich ein goldener Löwe auf schwarzem Grund, im heraldisch linken Feld drei rote Sparren auf goldenem Grund. Über dem Schild befindet sich ein silberner Helm mit goldener Krone und einem daraus wachsenden weißen Schwan mit rotem Schnabel.
- (3) Das Stadtwappen ist bildlich als Anlage 1 der Satzung dargestellt.

§ 3

Schutz und Benutzungsrecht des Stadtwappens

- (1) Das ausschließliche Recht zur Führung und Verwendung des Stadtwappens steht der Stadt Hanau zu.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Hanau.

§ 4

Genehmigung der Verwendung durch Dritte

- (1) Die Stadt Hanau kann auf Antrag die Verwendung des Stadtwappens im Einzelfall genehmigen, sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse oder ein enger Bezug zur Stadt Hanau vorliegt.
- (2) Ein berechtigtes öffentliches Interesse zur Verwendung des Stadtwappens liegt insbesondere bei besonderen historischen Ereignissen oder Sachverhalten von besonderer historischer Bedeutung vor. Die abschließende Entscheidung über die Nutzung obliegt der Stadt Hanau im Einzelfall.
- (3) Die Verwendung von nicht städtischen Institutionen darf nicht den Eindruck einer amtlichen oder hoheitlichen Verwendung durch die Stadt Hanau erwecken.

§ 5

Ausschluss der Verwendung

Die Verwendung des Stadtwappens ist ausgeschlossen, wenn sie

- politischen Zwecken dient, insbesondere im Rahmen von Wahlkampf oder parteipolitischer Werbung,
- kommerziellen Zwecken dient,
- geeignet ist, das Ansehen der Stadt Hanau zu beeinträchtigen, oder
- gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt.

§ 6

Verfahren und Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung ist bei der Stadt Hanau zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich per Post oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Die Genehmigung kann befristet, widerruflich sowie mit Auflagen verbunden erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (4) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden oder die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen.

§ 7

Stadtteilwappen

- (1) Die Stadtteile Kesselstadt, Steinheim, Klein-Auheim, Großauheim, Wolfgang und Mittelbuchen führten vor ihrer Eingliederung in die Stadt Hanau eigene Wappen (ehemalige Gemeindegewappen). Diese werden als Stadtteilwappen weitergeführt.
- (2) Die Stadtteilwappen sind bildlich als Anlage 2 der Satzung beigelegt.
- (3) Die Stadtteilwappen sind Ausdruck der historischen Identität der jeweiligen Stadtteile. Die Stadt Hanau trägt zu deren Pflege und angemessenen Verwendung bei.
- (4) Jede Verwendung eines Stadtteilwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Hanau. § 3 und § 4 gelten entsprechend.
- (5) Bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung etablierte Verwendungen der Stadtteilwappen dürfen von den bisherigen Nutzern in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob für die bisherige Verwendung eine Genehmigung erteilt wurde.
- (6) Ein berechtigtes öffentliches Interesse zur Verwendung der Stadtteilwappen durch Vereine, Organisationen, Initiativen und Privatpersonen mit Sitz oder besonderem Bezug zum jeweiligen Stadtteil liegt vor, soweit es der Identifikation mit dem Stadtteil dient.
- (7) Soweit in Einzelfällen vertragliche Regelungen über die Nutzung der Stadtteilwappen bestehen, bleiben diese im Übrigen unberührt.
- (8) Für die Nutzung gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 das Stadtwappen oder entgegen § 7 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 ein Stadtteilwappen ohne erforderliche Genehmigung verwendet.
 - b) nach § 5 das Stadtwappen oder nach § 7 Abs. 8 i. V. m. § 5 ein Stadtteilwappen verwendet.
 - c) entgegen dem Zweck des § 4 Abs. 2 das Stadtwappen oder des § 7 Abs. 6 ein Stadtteilwappen verwendet.
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 oder entgegen § 7 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 2 die erteilten Auflagen nicht beachtet
 - e) entgegen § 6 Abs. 2, Abs. 4 oder entgegen § 7 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 2, Abs. 4 nach Widerruf der Genehmigung oder Nutzungsuntersagung die Verwendung nicht unverzüglich einstellt.
- (2) Nach § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis höchstens 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

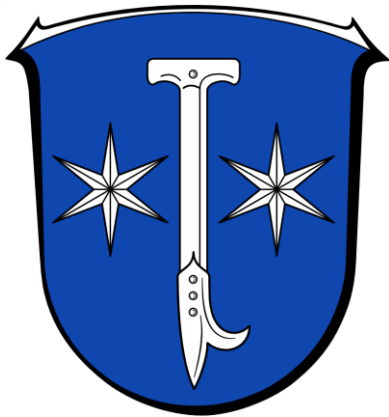
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Stadtwappen



Anlage 2: Stadtteilwappen

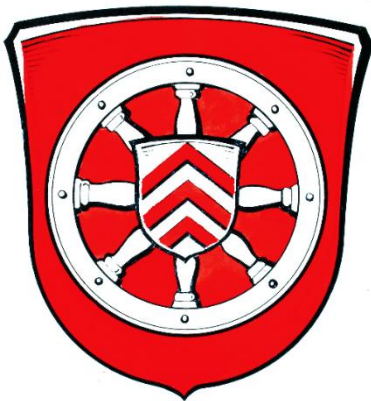
Kesselstadt:



Steinheim:



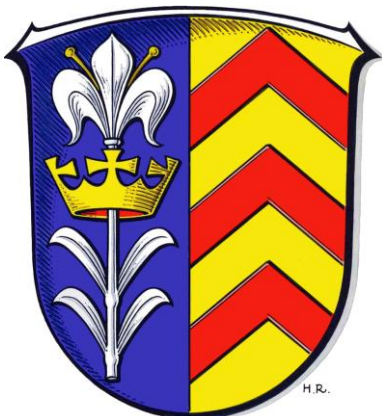
Klein-Auheim:



Großauheim:



Wolfgang:



Mittelbuchen:

